

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

31. Jahrgang

Ausgabetag: 28.06.2017

Nr. 20

Inhalt:

Seite:

- | | |
|---|-----------|
| - Bekanntmachung zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Rheinberg am 05.07.17 | 147 – 148 |
| - Satzung der Stadt Rheinberg über die Unterhaltung und Bereitstellung von Unterkünften für Obdachlose, asylbegehrende und geduldete Ausländer, Spätaussiedler und Flüchtlinge vom 28.06.2017 | 149 – 154 |
| - Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf betr. Flurbereinigung Wesel-Büderich | 155 - 156 |

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 110,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 05.07.2017,
17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

**Vor der Sitzung findet ab 16:00 Uhr eine Begehung des Stadthauses zur Besichtigung
erfolgter bzw. noch durchzuführender Brandschutzmaßnahmen statt. Treffpunkt: Foyer**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 10.05.2017
4. Sanierungsgebiet Historischer Ortskern Rheinberg
 - Umgestaltung Holz- und Fischmarkt
 - Anträge der CDU- und SPD-Fraktion vom 26. bzw. 30.05.2017
 - Information über die durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Überarbeitung der Entwurfsplanung
5. Bergsenkungsbedingte Kanalerneuerungen im nördlichen Bereich von Borth
 - Vorstellung der Konzeption
6. Bergsenkungsbedingte Kanalerneuerungen im nordwestlichen Bereich von Annaberg
 - Sachstand
7. Bebauungsplan Nr. 56 - Westlicher Annaberg - in Rheinberg
 - Ergebnisse der modifizierten schalltechnischen Untersuchung
 - Sachstand Aufnahme "Baulandoffensive NRW"
8. Bebauungsplan Nr. 13 - Baerler Straße/Kuhdyk - in Vierbaum
 - Information über die durchgeführte frühzeitige Beteiligung
 - Information über die Fachgutachten
 - Überarbeitung der städtebaulichen Entwürfe
9. Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich Eversaeleer Straße / Krähenkamp in Budberg vom 08.03.2017
 - Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfs
 - Informationen über die ökologische Wertigkeit der Fläche
10. Neue Heizungsanlage für den Altbau DLB
11. Landesbauordnung 2017 – Wesentliche Änderungen der Novellierung
 - Antrag der SPD-Fraktion vom 20.04.2017
12. Ersatzpflanzung eines Baumes an der Bischof-Roß-Straße
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.06.2017
13. Ergänzung(en) der Tagesordnung
14. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 14.1 Sachstandsbericht Dezernat III

- 148 -

15. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

16. Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit
17. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
18. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 10.05.2017
19. Berichtswesenliste über Aufträge ab 5.000 €
20. Veräußerung der städtischen Fläche für den Gemeinbedarf im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 – Budberg
- Ergänzungsvorlage -
21. Ergänzung(en) der Tagesordnung
22. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
23. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes
- 23.1 Ausschreibungsverfahren für die neue Turnhalle Europaschule
- Antrag der SPD-Fraktion

Rheinberg, 22.06.2017

gez.

Angelika Sand
Ausschussvorsitzende

Satzung der Stadt Rheinberg über die Unterhaltung und Bereitstellung von Unterkünften für Obdachlose, asylbegehrende und geduldete Ausländer, Spätaussiedler und Flüchtlinge

vom 28.06.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S 666, SGV.NRW 2023), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV.NW. S. 996) und

Der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NW S. 1150) hat der Rat der Stadt Rheinberg am 27.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Rheinberg unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a. von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b. von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten,
- c. von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
- d. von Spätaussiedlern im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vom 10.08.2007 (BGBl. I S. 1902) in der jeweils geltenden Fassung,

Übergangsheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die dem in § 1 aufgeführten Personenkreis zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Rheinberg nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b. bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c. bei Standortveränderungen der Unterkünfte der Unterkünfte oder
 - d. wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - e. wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - f. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - g. wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h. wenn die Unterkunft über einen Zeitraum von 14 Tagen nicht mehr genutzt wird, es sei denn, dies ist mit der Stadt Rheinberg abgestimmt worden
 - i. wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (5) Mit dem Bescheid erhalten nutzungsberechtigte Personen einen Abdruck der Satzung, die jeweils geltende Haus- bzw. Benutzungsordnung und einen Schlüssel für das Zimmer.
- (6) Jede nutzungsberechtigte Person haftet für Schäden, die Schuldhaft an den Unterkünften und dessen Einrichtungen sowie den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht werden. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

- (7) Zurückgebliebene Sachen können innerhalb eines Monats nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt werden. Erfolgt keine Abholung, werden sie kostenpflichtig entsorgt. Für die Kosten der Entsorgung haften die Nutzungsberechtigten Personen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Rheinberg erhebt für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Sollbelegung der Unterkünfte (Personenmaßstab). Kosten für Schulungs- oder Gemeinschaftsräume, die nicht der hauswirtschaftlichen Versorgung dienen, werden pauschal entsprechend der Nutzfläche ausgenommen.
- (2) Grundlage für die Kalkulation sind die jeweiligen Grund- und Verbrauchskosten des Vorjahres.
- (3) Die Benutzungsgebühr für Unterkünfte nach § 2 Abs. 1 gliedert sich in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr. In die Verbrauchsgebühr fallen die üblichen Nebenkosten (insbesondere Heizkosten, Wasser- und Abwassergebühren, Abfallentsorgung). Die Kosten für Haushaltsenergie fließen in die Verbrauchsgebühr mit ein.
- (4) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.07.2017 je Person und Monat 224,87 Euro. Die Verbrauchsgebühr beträgt je Person und Monat ab dem selben Zeitpunkt 83,33 Euro. Ein Monat wird mit 30 Tagen berechnet, bei Teilmonaten wird die Anzahl der Nutzungstage ins Verhältnis zu 30 Tagen gesetzt. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Benutzung der in § 2 Abs. 2 genannten Unterkünfte richtet sich nach den vertraglich zwischen der Stadt Rheinberg und dem Wohnungsgeber vereinbarten Kosten. Bei Bereitstellung einer städtischen Wohnung wird ein Maßstab wie bei einer privaten Vermietung angelegt. Grundkosten werden entsprechend des jeweils geltenden Mietspiegels ermittelt und es sind übliche Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen als Verbrauchskosten erhoben.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Nutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung der Gebühreinzahlung.
- (7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung gemäß Abs. 4 S. 2. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.
- (8) Personen gem. § 1 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung sind von einer Zahlung von Nutzungsgebühren ausgenommen, soweit sie über kein Einkommen verfügen oder das

anrechenbare Einkommen geringer ist als die maßgeblichen Grund- bzw. Regelbedarfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Soweit Einkommensanteile auch auf die Nutzungsgebühren anzurechnen sind, besteht eine Gebührenpflicht in Höhe des zur Verfügung stehenden Einkommens, maximal in Höhe der Gebühren gem. Abs. 4 bzw. 5.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Bei Personenmehrheiten (z. B. Familien oder zusammenlebenden Partnern in ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft) haften alle volljährigen nutzungsberechtigten Personen als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Übergangsheime für Aussiedler, Flüchtlinge und asylbegehrende Ausländer in der Stadt Rheinberg vom 20.11.1990 außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Rheinberg über die Unterhaltung und Bereitstellung von Unterkünften für Obdachlose, Asylbegehrende und geduldete Ausländer, Spätaussiedler und Flüchtlinge

Zu den Unterkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung zählen folgende Objekte:

- Melkweg 5
- Melkweg 5a
- Melkweg 5b
- Melkweg 5c

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 27.06.2017 beschlossene

**Satzung der Stadt Rheinberg über die Unterhaltung und Bereitstellung von Unterkünften
für Obdachlose, asylbegehrende und geduldete Ausländer, Spätaussiedler und
Flüchtlinge
vom 28.06.2017**

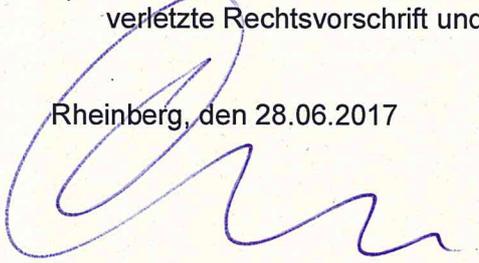
in Rheinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 28.06.2017



Tatzel
Bürgermeister

Hinweis:

Die Begründung der vorläufigen Besitzeinweisung, die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Überleitungsbestimmungen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung und können eingesehen werden bei der Stadtverwaltung Wesel, der Stadtverwaltung Rheinberg und der Bezirksregierung Düsseldorf (siehe lfd.Nr. 2 der Besitzeinweisung)

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 19.06.2017
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Wesel-Büderich
Az.: 33-70702

Vorläufige Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Wesel-Büderich wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Überleitungsbestimmungen vom 19.06.2017 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2017** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.
Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 17.07.2017 bis zum 30.07.2017 aus bei:

- der Stadtverwaltung Wesel, Zimmer 267, von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und von montags bis donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr,
- der Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 247, von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 – 12.00 Uhr und montags bis mittwochs von 13.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 13.00 -17.00 Uhr
- der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 304 (Herr Heimanns) in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr (Terminabsprache wird empfohlen).

Den Beteiligten wird auf Antrag an Ort und Stelle die neue Feldeinteilung erläutert. Der Antrag ist an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

Den Teilnehmern wurden vorab ein Entwurf dieser vorläufigen Besitzeinweisung sowie der Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt. Den Teilnehmern wurde außerdem auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

3. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb einer Frist von drei Monaten können bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - 3.1 Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
 - 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
 - 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG). Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfshinweis zur sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

LS

Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten